

POSITION

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und European Sustainability Reporting Standards (ESRS): Eigentliches Ziel der Regulatorik und sinnvolle Berichterstattung in den Fokus

Einführung

Die EU-Kommission will mit der Ausweitung der Berichtspflichten dazu beitragen, dass die Verfügbarkeit von Informationen zur Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen am Kapitalmarkt verbessert wird. Auf Basis dieser Informationen sollen Akteure am Kapitalmarkt befähigt werden, die Nachhaltigkeitsperformance von Unternehmen besser zu bewerten, um Kapital zur nachhaltigen Transformation zu allokatieren und so die Ziele des „Green Deals“ zu erreichen. Dazu wurde mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der Rahmen für die Berichterstattung festgelegt, während mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) die konkreten Anforderungen definiert wurden.

BAVC und VCI unterstützen die Ziele des Green Deals und begrüßen daher grundsätzlich ein Level Playing Field auf dem europäischen Markt. Gleichzeitig stellt die aktuell geforderte Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung Unternehmen vor große Herausforderungen. Ein Ziel der Europäischen Kommission ist es, die Berichtslast der EU-Unternehmen um 25 % und um 35% für KMU zu verringern, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Dies wird auch im von der Europäischen Kommission beauftragten Bericht von Mario Draghi, ehemaliger Präsident der Europäischen Zentralbank, über seine persönliche Vision von der Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit herausgestellt. Dabei wird die Überlastung der EU-Unternehmen unter anderem durch die neue regulatorisch geforderte Nachhaltigkeitsberichterstattung hervorgehoben und die Notwendigkeit einer Vereinfachung unterstrichen.

Als Reaktion auf die Pläne zum Bürokratieabbau, die die EU-Kommission nun erstmals mit konkreten Einsparzielen von [37,5 Milliarden Euro](#) beziffert hat, arbeitet die Institution an einem Omnibus-Gesetz zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dieses soll unter anderem die EU-Taxonomie, die CSRD und die Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) umfassen und am 26. Februar vorgestellt werden.

Mit folgenden Anpassungsvorschlägen an der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD wollen wir zu einer zukunftsfähigen Wirtschaft und gleichzeitig der Erreichung des übergeordneten Ziels des EU-Green Deals beitragen:

Änderungsvorschläge zur CSRD

Zusammenlegen der ESG-Berichterstattung: Ein Kernproblem im Bereich Sustainable Finance ist die Vielzahl an verschiedenen Berichterstattungspflichten, oft unklaren, missverständlichen oder gar widersprüchlichen Definitionen sowie nicht-rechtssicheren Abgrenzungen. Daher sollte eine Zusammenlegung aller nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattungspflichten in nur einem Bericht angestrebt werden. Dieses Vorgehen würde eine Vereinfachung schaffen und doppelte oder gleichgelagerte Berichtspflichten eliminieren (Once Only-Prinzip). Der Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD mit seinem Wesentlichkeitsgrundsatz wäre hierfür am besten geeignet. Berichtsangaben nach Artikel 8 der EU-Taxonomie haben bislang – bei hohem Aufwand auf Erstellerseite - nicht die seitens der Regulatorik erhoffte Resonanz am Kapitalmarkt erzielt und sollten nicht verpflichtend, sondern freiwillig erfolgen können, vor allem für die Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten nicht von der EU-Taxonomie erfasst sind.

Anwendungsbereich anheben: Als große Unternehmen im Sinne der ESRS gelten bereits Unternehmen die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme ≥ 25 Mio Euro; Nettoumsatzerlöse ≥ 50 Mio Euro; Zahl der Beschäftigten ≥ 250 . Es ist nicht praktikabel, dass diese Unternehmen bereits nach dem umfangreichen Set 1 der ESRS berichten müssen, da die benötigten Strukturen und Ressourcen wie z.B. Personalaufbau bei gleichzeitigem Fachkräftemangel im Themenbereich ESG oder Prüfkosten im unteren Segment der Unternehmensgrößenkriterien unverhältnismäßig hohen Aufwand oder nicht leistbaren Aufwand generieren. Daher sollte die Größenschwelle für große Unternehmen auf die bereits bestehenden Schwellenwerte der CSDDD (Nettoumsatz: 450 Mio. € [derzeit 50 Mio. € nach CSRD]; Mitarbeiter: 1.000 [derzeit 250 nach CSRD]) angehoben werden.

Berichtspflicht für große Unternehmen verschieben: Die Berichterstattung stellt vor allem die Unternehmen, die das erste Mal berichten, vor große Herausforderungen. Eine zeitnahe Verschiebung der Berichtspflicht um 2 Jahre würde den großen, erstmalig berichtspflichtigen Unternehmen genügend Zeit geben sich auf die Berichterstattung vorzubereiten und von den Implementierungserfahrungen der kapitalmarktorientierten Unternehmen zu lernen. Für die kapitalmarktorientierten Unternehmen soll die Berichtspflicht nach CSRD nicht verschoben werden.

Set 1 ESRS durch VSME ersetzen: Um die Berichtspflichten zu reduzieren sollte das Set 1 ESRS durch den freiwilligen Berichtsstandard für KMU (VSME) ersetzt werden. Dies würde eine schnelle und sofortige Entlastung für alle Unternehmen bedeuten. Alternativ dazu könnte auch der Standard der börsennotierten KMUs (LSME) als Ersatz für Set 1 ESRS verwendet werden.

Kritische Reflexion der Notwendigkeit von Sektorstandards: Die angedachte Einführung Sektor-spezifischer Standards und damit neuer umfassender Berichtsbelastungen sollte vor allem vor dem Hintergrund der seitens der EU-Kommission angekündigten Reduktion der Berichtsanforderungen nicht erfolgen. Da sich bereits Set 1 der ESRS in der praktischen Anwendung als extrem herausfordernd zeigt, wäre die Einführung von zusätzlichen Datenpunkten (wie z.B. im aktuellen Draft zum Öl- und Gassektor-Standard) für die Erreichung der Ziele Bürokratieabbau und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit absolut kontraproduktiv. EFRAG sollte stattdessen das

Hauptaugenmerk auf eine anwenderorientierte Unterstützung bei der Implementierung der Sektor-übergreifenden Standards sowie auf eine zeitnahe Evaluierung von Set 1 unter Einbeziehung von Erstanwendern, Prüfern und Haupt-Adressaten der Berichterstattung legen.

Anwendungsbereich der Sektorstandards: Grundsätzlich schlagen wir vor, die Arbeit an sektor-spezifischen Standards zu pausieren bis ein Review des sektor-agnostischen ESRS-Set 1 stattgefunden hat, um die Notwendigkeit zusätzlicher Standards zu reflektieren. Sollte die Arbeit an diesen Standards trotz der angekündigten Reduzierung von Berichtsaufwänden fortgesetzt werden, erachten wir die gegenwärtige 1-zu-1-Abbildung der NACE-Codes bei den sektorspezifischen Standards als kritisch. Um zumindest Mehrfachberichterstattung nach unterschiedlichen Standards zu verhindern, sollte eine 1-zu-n-Zuordnung der NACE-Codes erfolgen. Zudem soll der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeitsanalyse auch für die sektorspezifischen Standards gelten, da innerhalb der Branche deutliche Unterschiede in den Geschäftsmodellen bestehen können.

Zeitgemäßheit des geplanten elektronischen Taggings vor dem Hintergrund neuer KI-Lösungen zeitnah und kritisch prüfen: Durch das digitale Taggen/Kennzeichnen von Textpassagen, Wörtern oder Zahlen im Nachhaltigkeitsbericht sollen die Daten maschinenlesbar für den Finanzmarkt zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig stellt dies die Unternehmen vor große Herausforderungen, indem personelle und technische Kapazitäten bereitgestellt werden müssen und Kosten durch die Einführung notwendiger IT-Tools entstehen. Die rasante technische Weiterentwicklung von KI-Tools erlaubt es bereits heute Kapitalmarktakteuren, die Sammlung, Analyse und den Vergleich von nachhaltigkeitsbezogenen Daten maßgeschneidert und in Teilen automatisiert durchzuführen. Daher müssen die zuständigen EU-Institutionen EFRAG und ESMA zeitnah durch die EU-Kommission aufgefordert werden, die geplante Einführung der digitalen Kennzeichnung zu pausieren, bis eine Evaluation der Notwendigkeit unter Einbeziehung aller relevanten Nutzer der Daten durchgeführt wurde. Neben der Tatsache, dass die geforderte Technologie mit hoher Wahrscheinlichkeit überholt ist, ist der Umstand zu berücksichtigen, dass bereits das bislang eingeführte Pflichttagging bestimmter Finanzangaben kaum seitens der Adressaten genutzt wurde.

Interoperabilität zwischen ESRS und IFRS-S: Es wird ein Höchstmaß an digitaler Interoperabilität zwischen verschiedenen Regelwerken im Nachhaltigkeitsbereich wie beispielsweise zu den ISSB- und GRI-Standards empfohlen.

Sanktionen und Haftungen aussetzen: Sanktionen wie Bußgelder gegen Unternehmen sowie eine zivilrechtliche Haftung von Unternehmen und Wirtschaftsprüfern sollten in den ersten Jahren der Rechtsanwendung auf Vorsatz begrenzt und erst später auf weitere Schuldformen erweitert werden, wenn sich eine gefestigte und damit vorhersehbare Prüf- und Verwaltungspraxis etabliert hat.

Berichtsgrenzen angleichen: Um Komplexität weiter zu reduzieren und die gewünschte Verzahnung nachhaltigkeits- und finanzbezogener Berichterstattung zu erreichen, sollten die Berichtsgrenzen von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung vereinheitlicht werden. In der CSRD bzw. den nachgelagerten ESRS wird gefordert, darzustellen, dass

der „Scope of consolidation“ einheitlich sein muss. Dieser Begriff sollte in „reporting boundaries“ angepasst werden, um die angestrebte Vereinheitlichung zu erreichen. Unternehmen werden aktuell häufig von Wirtschaftsprüfern aufgefordert, Gruppengesellschaften, die aufgrund finanzieller Nicht-Wesentlichkeit im Jahresabschluss nicht einbezogen werden müssen, im Nachhaltigkeitsbericht zu berücksichtigen. Da diese Gesellschaften sich in der Regel nur unwesentlich sowohl auf Finanz- und Ertragslage als auch auf die Nachhaltigkeitsperformance auswirken, steht der potenziell notwendige Aufwand einer zusätzlichen Datenerhebung in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Befreiungsregelung ausweiten: Wir begrüßen die Befreiungsregel für europäische Gruppengesellschaften. Darauf aufbauend sollte die Konzernausnahmeregelung in der CSRD dahingehend erweitert werden, dass zukünftig ausnahmslos alle konzernweiten Tochtergesellschaften unabhängig von Größe und Kapitalmarktorientierung über die Konzernberichterstattung von einer eigenständigen Berichtspflicht ausgenommen sind, sofern die Konzernmutter einen Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den ESRS erstellt. Große kapitalmarktorientierte Tochtergesellschaften sind momentan separat berichtspflichtig, auch bei einem sehr begrenzten Unternehmenszweck wie beispielsweise Verbriefungs-Zweckgesellschaften (englisch Special Purpose Vehicles, SPV) für die Begabe von Anleihen in der EU. Dadurch ergeben sich unnötige Mehraufwände für EU-Unternehmen, ohne dass die Nutzer der Nachhaltigkeitsberichterstattung einen Mehrwert hätten. Ein weiterer Anpassungsbedarf besteht bei der Wahl der Sprache. Je nach Berichtsebene muss der Bericht in deutscher, englischer oder lokaler Sprache vorgelegt werden. Die Wahl zusätzlicher Sprachfassungen sollte im Ermessen der Unternehmen mit Blick auf die jeweiligen Adressaten liegen.

Review-Vorschläge zur Fokussierung der ESRS

Zeitnahe Evaluation und Anpassung der ESRS: Der Fokus der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte auf Datenpunkten liegen, die entscheidungsrelevant für Unternehmen und Finanzwirtschaft sind und damit der Finanzierung der nachhaltigen Transformation dienen. Diese entscheidungsrelevanten Datenpunkte sollen zeitnah nach erfolgter Erstanwendung ab dem Jahr 2025 evaluiert und identifiziert werden.

Umsetzung und Prüfungshandlungen durch kohärente Anforderungen effizienter gestalten: An zahlreichen Stellen sind Anwender und auch Prüfer mit Anforderungen konfrontiert, die nur durch umfangreiche zusätzliche Implementierungshilfen verständlich sind. Diese Implementierungshilfen enthalten wiederum häufig – entgegen der eigentlichen Zielsetzung - weitere Transparenzanforderungen oder führen zu Rechtsunsicherheiten. Daneben weichen Definitionen oder Anforderungen der ESRS von international anerkannten Berichtsstandards ab oder schränken diese ein (z.B. Greenhouse Gas Protocol). In Teilen liegen auch divergierende Definitionen innerhalb verschiedener EU-Regulierungen vor (z.B. zwischen ESRS und EU-Taxonomie). Wir regen daher an, den Dialog mit Erstanwendern zu suchen und auf diesen Erfahrungen aufbauend, einen zeitnahen Reviewprozess der ESRS zu etablieren.

Mehr Phase-In: Einige Datenpunkte stellen die Unternehmen vor große Herausforderungen bei der Datenerhebung. Phase-In-Phasen für einzelne Berichtsanforderungen können helfen, komplexe Methoden und Datenpunkte sachgerecht

zu erheben. Daher plädieren wir dafür die Einführungszeiträume auf 3 Jahre zu verlängern, ohne einen Schwellenwert für die Beschäftigten festzulegen. Freiwillige Jahre der Anwendung sollen nicht mitgezählt werden. Folgende weitere Datenpunkte sollten bei den Phase-In-Phasen (ohne Begrenzung der Mitarbeitendenanzahl) aufgenommen werden:

- Datenpunkt E2-4(28)(b) bezüglich der Offenlegung der Mengen an Mikroplastik, die von dem Unternehmen erzeugt oder verwendet werden. Die Datengrundlage soll darüber hinaus auf REACH basieren und die Anforderungen aus REACH nicht übersteigen.
- Datenpunkt E2-5 über besorgniserregende Stoffe.
- Die Datenpunkte E5-4 und 5 über Ressourcenzuflüsse und -abflüsse.

Vorschläge für potenzielle Vereinfachungen/Klärungen auf Datenpunktebene:

a) Inhaltlich

- Angaben zu Zielen, Konzepten und Maßnahmen an gelebte Unternehmenssteuerung anpassen (z.B., gibt es i.d.R. keinen Zeithorizont für Maßnahmen wie Prozess- und Anlagensicherheit, sind aber wichtige, laufende Maßnahmen für die Prävention von Unfällen). Anstelle der formalistischen, umfangreichen und häufig redundanten Angaben zu Zielen, Konzepten und Maßnahmen sollten sich die Berichterstattungserfordernisse auf themenspezifische KPIs und deren Entwicklung konzentrieren.
- Eine umfassende Wesentlichkeitsanalyse über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg ist selbst für größere Unternehmen ein enormer Aufwand und mit vielen Unsicherheiten verbunden. Zudem stellt der aktuelle holistische Wertschöpfungskettenansatz viele Unternehmen vor unlösbare Herausforderungen, da die erforderliche Informationsbeschaffung bei zum Teil mehreren zehntausend direkten Lieferanten herausfordernd und die Datenverfügbarkeit bei den Lieferanten global teilweise nicht vorhanden ist. Daher sollte die Berichterstattung der Wertschöpfungskette auf einen risikobasierten Ansatz fokussiert werden. Im Falle, dass Daten aus der mittelbaren Wertschöpfungskette nicht vorhanden sind und keine Mittel zur Verfügung stehen diese zu erheben, sollte die Berichterstattung dazu ausgelassen werden können, bis die Daten vorliegen.
- Die Angabe der „anticipated financial effects“ sollte gestrichen werden. Aufgrund unterschiedlicher Annahmen, die von den Unternehmen mit ihren eigenen Berechnungsmodellen getroffen werden, ist die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen nicht gegeben. Bereits die Ermittlung der „current financial effects“ stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen, da Ausgaben eines Jahres teils artifizuell nach Nachhaltigkeitsthemen aufgeteilt werden müssen. Darüber hinaus sind Vorhersagen über einen längerfristigen Zeitraum per se mit sehr großer Unsicherheit verbunden.
- Einige ESRS sind nicht klar definiert (z. B. ESRS E5-5 DR 37 „(d) Gesamtmenge und den prozentualen Anteil nicht recycelter Abfälle“ oder S1-16 DR 97 (a)+(b) Verdienstgefälle zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten), was zu Rechtsunsicherheiten führt. Wir empfehlen diese Datenpunkte nachzuschärfen oder zu streichen.

- Datenpunkte, bei denen Rückschlüsse auf Produktionsmengen und Marktverhalten gezogen werden können (z. B. ESRS E2-5 DR 34 zur „Gesamtmenge, der in der Produktion erzeugten, verwendeten oder beschafften bedenklichen Stoffe“), sollten gestrichen werden.
- Eine Berichterstattung nach lokalen Definitionen und Rechtsvorschriften sollte ermöglicht werden, da eine einheitliche globale Berichterstattung schwierig ist (z.B. Definition von „gefährlichem Abfall“ gemäß ESRS-Glossar: „Abfall, der eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG (EU-Abfallrahmenrichtlinie) aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist“).
- Auf Pflichtangaben, bei denen Schätzungen gemacht werden können, sollte das „comply- and explain-Prinzip“ optional anwendbar sein, d.h. ein Eingeständnis der Unternehmen, dass es die Daten aktuell noch nicht erheben kann.
- Datenpunkte, bei denen die Beschaffung aufgrund fehlenden Zugangs zu den Daten nicht möglich ist, sollten aus dem ESRS Set 1 gestrichen werden (z.B. Anzahl der Trainingsstunden der Belegschaft nach Geschlecht und Alter in S1-13; Nicht-Beschäftigte in S1 Abs. 14a; Vergütungskennzahlen in S1-16; Tarifabdeckung und sozialer Dialog in S1-8; S1-11 Sozialschutz und S1-15 Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben).
- Die Möglichkeit sensible/nachteilige Informationen auszulassen sollte auf weitere Angaben ausgeweitet, wie z.B. die Offenlegungen des Unternehmens zu seinen Risikobewertungen zur Erkennung von Korruption und Bestechung (G1-3: AR 5.) während laufenden Ermittlungen.

b) Strukturell

- Die in den S-Standards wiederkehrenden Datenpunkte wie zu Menschenrechtsverletzungen und zum Beschwerdekanaal sollten grundsätzlich im Standard G1 an zentraler Stelle berichtet werden, um Redundanzen, Referenz- und Prüfungsaufwand zu vermeiden.

Anwendbarkeit für mittelbar betroffene Unternehmen verbessern

Datenabfrage der großen Unternehmen bei mittelbar betroffenen KMUs beschränken:

Die Datenabfrage der großen Unternehmen an mittelbar betroffene KMUs sollten freiwillig sein und der eigenen Bewertung des Unternehmens unterliegen. Der Trickle-Down-Effekt sollte somit eingedämmt werden. Zudem sollte von der Europäischen Kommission klargestellt werden, dass die von den nicht berichtspflichtigen Unternehmen an berichtspflichtige Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten nicht prüfungspflichtig sind. Wir unterstützen die Empfehlung aus dem freiwilligen Berichtsstandard für KMU (VSME), Unternehmen, die Muttergesellschaften nicht-berichtspflichtige kleiner und mittlerer Konzerne sind, konsolidierte Berichte für ihre Nachhaltigkeitserklärung zu erstellen, d.h. die Daten ihrer Tochtergesellschaften in den Bericht aufzunehmen. Des Weiteren fordern wir, dass die Anforderungen möglichst mit den gesetzlich bereits zu liefernden Anforderungen verzahnt werden. Zudem sollen Zertifikatssysteme wie ISO-Zertifizierungen, welche viele KMUs verwenden, mit in die Betrachtung des VSME aufgenommen werden.

Ansprechpartnerinnen

Kathrine Link

Managerin, Abteilung Nachhaltigkeit – Initiative Chemie³
Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
T +49 69 2556-1503 | E link@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mechthild Bachmann

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Nachhaltigkeit und Innovation
T +49 611 7788152 | E mechthild.bachmann@bavc.de

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. (BAVC)

Abraham-Lincoln-Straße 24
65189 Wiesbaden

www.bavc.de | www.twitter.com/BAVChemie

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 3474944849-83

Der Bundesarbeitgeberverband Chemie ist der tarif- und sozialpolitische Spitzenverband der chemischen und pharmazeutischen Industrie sowie großer Teile der Kautschuk-Industrie und der kunststoffverarbeitenden Industrie. Wir vertreten die Interessen unserer 10 regionalen Mitgliedsverbände mit 1.700 Unternehmen und 585.000 Beschäftigten gegenüber Gewerkschaften, Politik und Öffentlichkeit.